

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 513/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die erneute Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss sowie seine "Anfechtung, Gegenvorstellung und Anhörungsrüge" zum Senatsbeschluss vom 30. Oktober 2006 werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für dieses Verfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 6. September 2006 (Az L 13 R 673/05) hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 15. Dezember 2004 wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.
- 2 Die für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Senat mit Beschluss vom 30. Oktober 2006 abgelehnt und zugleich die privatschriftlich eingelegte Beschwerde des Klägers, mit der er sich insbesondere auf die Verletzung "unantastbarer Grundrechte" durch das LSG berufen hat, als unzulässig verworfen.
- 3 Der am 10. November 2006 eingegangene erneute Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist schon deshalb unzulässig, weil er nicht innerhalb der am 11. Oktober 2006 endenden Rechtsmittelfrist gestellt worden ist.
- 4 Die vom Kläger zugleich erneut persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde scheitert ebenfalls an der Versäumung dieser Frist; sie ist zudem - ebenso wie die "Anhörungsrüge" und die "Anfechtung" des Senatsbeschlusses vom 30. Oktober 2006 - bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) eingelegt worden ist. Soweit sich die "Anhörungsrüge" gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe richtet, fehlt jeder Vortrag dazu, dass der Senat den klägerischen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt habe (vgl zu diesem Erfordernis § 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG).
- 5 Die Gegenvorstellung des Klägers ist unzulässig, weil der Kläger nicht geltend macht, der Senatsbeschluss vom 30. Oktober 2006 stehe in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz oder ihm sei durch diesen Beschluss grobes prozessuales oder soziales Unrecht zugefügt worden (zu diesen Anforderungen vgl Senatsbeschluss vom 28. Juli 2005 - B 13 RJ 178/05 B - SozR 4-1500 § 178a Nr 3 mwN).
- 6 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde sowie der "Anfechtung, Gegenvorstellung und Anhörungsrüge" erfolgt gemäß bzw analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

